

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Personal

Abteilung Personal

4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Beilage zu PERS-2011-29572/429-Aum

Richtlinien für Lehrlinge im öö. Landesdienst

(Neufassung des Regierungsbeschlusses PersR-450206/30-1996/S i.d.g.F.)

1. Höhe der Lehrlingsentschädigung im öö. Landesdienst (ab 01.01.2019 Eurobeträge)

Lehr-jahr	Archiv-, Bibliotheks- und Informations-assistent/in Bürokauffrau/mann	Hotel- und Gastgewerbe-assistent/in Köchin / Koch	Bautechnische/r Zeichner/in
1	€ 591,00	€ 725,80	€ 744,40
2	€ 746,50	€ 829,40	€ 954,90
3	€ 1.057,50	€ 933,10	€ 1.186,10

Lehr-jahr	Geoinformationstechniker/in Vermessungstechniker/in	Applikationsentwickler/in - Coding Informationstechnologe/in – Systemtechnik	Medienfachfrau/mann - Webdevelopment und audiovisuelle Medien - Grafik, Print, Publishing und audiovisuelle Medien
1	€ 700,00	€ 540,20	€ 530,80
2	€ 900,00	€ 747,50	€ 733,40
3	€ 1.070,00	€ 912,40	€ 909,40
4	€ 1.400,00	€ 1.262,80	

Lehr-jahr	Tischler/in	Präparator/in	Maler/in und Beschichtungstechniker/in
1	€ 579,60	€ 459,70	€ 595,10
2	€ 878,20	€ 632,00	€ 717,10
3	€ 1.177,80	€ 832,40	€ 900,10

Lehr-jahr	Labortechniker/in –Chemie Physiklaborant/in	Druckvorstufentechniker/in	Berufsfotograf/in
1	€ 527,40	€ 527,90	€ 417,30
2	€ 828,60	€ 820,60	€ 650,20
3	€ 1.131,40	€ 1.288,60	€ 887,40
4	€ 1.432,30	€ 1.575,50	€ 1.139,80

Lehr- jahr	Elektrotechniker/in – Hauptmodul Elektro- und Gebäudetechnik Kraftfahrzeugtechniker/in – Hauptmodul Nutzfahrzeugtechnik Land- und Baumaschinentechniker/in – Schwerpunkt Baumaschinen Metalltechniker/in – Fahrzeugbautechnik	Karosseriebautechniker/in Veranstaltungstechniker/in	Straßenerhaltungs- fachfrau/mann
1	€ 579,90	€ 590,60	€ 546,40
2	€ 801,80	€ 792,10	€ 814,90
3	€ 1.178,70	€ 1.069,80	€ 1.159,10
4	€ 1.449,10	€ 1.450,00	

Lehr- jahr	Betriebslogistikkauffrau/mann Verwaltungsassistent/in	Pharmazeutisch- kaufmännische Assistenz	Konditor/in	Textilreiniger/in
1	€ 536,60	€ 644,90	€ 585,70	€ 573,00
2	€ 684,30	€ 797,30	€ 888,00	€ 709,00
3	€ 987,60	€ 1.089,70	€ 1.191,50	€ 830,00

Lehr- jahr	Zahntechniker/in*	Installations- und Gebäudetechniker/in – Hauptmodul Heizungstechnik Installations- und Gebäudetechniker/in – Hauptmodul Lüftungstechnik Mechatroniker/in – Elektromaschinentechnik	Florist/in	Garten- und Grünflächen- Gestalter/in – Landschaftsgärtnerei
1	€ 552,50	€ 597,90	€ 578,50	€ 546,40
2	€ 693,10	€ 801,80	€ 809,40	€ 814,90
3	€ 933,10	€ 1.078,70	€ 1.122,70	€ 1.159,10
4	€ 1.099,40	€ 1.449,10		

*Die Höhe der Lehrlingsentschädigung für den Lehrberuf Zahntechnikerin/Zahntechniker wird durch Verordnung des Bundeseinigungsamtes beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz festgesetzt. Hier wird die Lehrlingsentschädigung aus der gültigen Verordnung angewandt.

Höhe der Lehrlingsentschädigung bei verlängerter Lehrzeit bzw. bei Teilqualifikation:

Die Lehrlingsentschädigung beträgt bei verlängerter 3-jähriger Lehrzeit: (BAG §8b):

im 1. Ausbildungsjahr	Lehrlingsentschädigung des 1. Lehrjahres
im 2. Ausbildungsjahr	Lehrlingsentschädigung des 2. Lehrjahres
im 3. Ausbildungsjahr	Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres
im 4. Ausbildungsjahr	Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres

Die Lehrlingsentschädigung beträgt bei einer über 4-jährigen Lehrzeit: (BAG §8b):

im 1. Ausbildungsjahr	Lehrlingsentschädigung des 1. Lehrjahres
im 2. Ausbildungsjahr	Lehrlingsentschädigung des 2. Lehrjahres
im 3. Ausbildungsjahr	Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres
im 4. Ausbildungsjahr	Lehrlingsentschädigung des 4. Lehrjahres
im 5. Ausbildungsjahr	Lehrlingsentschädigung des 4. Lehrjahres

Die Lehrlingsentschädigung beträgt bei Teilqualifikation: (BAG §8b):

im 1. Ausbildungsjahr	Lehrlingsentschädigung des 1. Lehrjahres
im 2. Ausbildungsjahr	Lehrlingsentschädigung des 2. Lehrjahres
im 3. Ausbildungsjahr	Lehrlingsentschädigung des 2. Lehrjahres

1.2. Höhe der Lehrlingsentschädigung bei negativem Schulerfolg:

Lehrlinge, die aufgrund nicht genügender Leistungen (nicht aber wegen Krankheit bzw. Unfall) nicht berechtigt sind, in die nächst höhere Schulstufe aufzusteigen, gebührt im darauf folgenden Lehrjahr nur die Lehrlingsentschädigung in Höhe des abgelaufenen Lehrjahres. Ist sie/er in diesem Lehrjahr zum Aufsteigen berechtigt (positiver Abschluss der Berufsschule) so gebührt mit dem darauffolgenden Tag wieder die der Dauer der Lehrzeit entsprechenden Lehrlingsentschädigung.

Diese Regelung gilt nicht bei verlängerter Lehrzeit und Teilqualifikation!

2. Sonderzahlungen, Veränderungen der Lehrlingsentschädigung:

Außer der Lehrlingsentschädigung gebührt Lehrlingen für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in Höhe von 50 % der Lehrlingsentschädigung zusätzlich, die für den Monat der Auszahlung zusteht.

Stehen Lehrlinge während des Kalendervierteljahres, für das die Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuss der vollen Lehrlingsentschädigung, so gebührt als Sonderzahlung nur der entsprechende Teil.

Als Monat der Auszahlung gilt beim Ausscheiden aus dem Lehrverhältnis jedenfalls der Monat des Ausscheidens.

Die Lehrlingsentschädigung verändert sich bei allgemeinen Bezugserhöhungen und -verringern für Bedienstete des öö. Landesdienstes um jenen Prozentsatz des Entgeltes und in jenem Zeitpunkt, um welchen bzw. in welchem die Entlohnungsstufe 1 der Entlohnungsgruppe des Entlohnungsschemas I für Landesvertragsbedienstete sich verändert.

3. Auszahlung der Lehrlingsentschädigung:

Die Lehrlingsentschädigung ist für den Kalendermonat zu berechnen und am 15. jeden Monats oder, wenn dieser Tag kein Arbeitstag ist, am vorhergehenden Arbeitstag für den laufenden Kalendermonat, spätestens aber am Ende des Lehrverhältnisses auszuzahlen.

Die für das 1. Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung ist am 15. März, die für das

2. Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 15. Juni, die für das

3. Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 15. September und die für das

4. Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 15. November auszuzahlen.

Scheiden Lehrlinge vor Ablauf eines Kalendervierteljahres aus dem Lehrverhältnis aus, so ist die Sonderzahlung binnen einem Monat nach Beendigung des Lehrverhältnisses auszubezahlen.

4. Internatskosten:

Lehrlingen werden während der Lehrzeit die Kosten der Unterbringung und Verpflegung, die durch den Aufenthalt in einem für die Schülerinnen und Schüler der Berufsschule bestimmten Internat zur Erfüllung der Berufsschulpflicht entstehen, zur Gänze übernommen.

Steht kein geeigneter Internatsplatz am Ort der Berufsschule zur Verfügung, gibt es nach Rücksprache mit der Ausbildungsleitung die Möglichkeit einer anderweitigen Unterbringung (z.B. private Unterkunft, Zimmer in Wohngemeinschaft) während der Berufsschulzeit. Nach Vorlage einer Rechnung werden die Kosten der Unterbringung (ohne Verpflegung) bis maximal zur Höhe der (fiktiven) Internatskosten übernommen. Aus besonders Berücksichtigungswürdigen Gründen werden auch darüber hinaus gehende Kosten vom Dienstgeber getragen.

5. Beschäftigungsmaß, Arbeitszeitregelung:

- Die wöchentliche Gesamtarbeitszeit beträgt 38,5 Wochenstunden.
- Für Lehrlinge im öö. Landesdienst gelten die Arbeitszeitregelungen der in den jeweiligen Dienststellen beschäftigten Beamtinnen und Beamten und Vertragsbediensteten hinsichtlich Dienstzeiträumen und Kernzeit, es besteht kein Anspruch auf den Zeitbonus 1/40stel der jeweiligen Monats-Soll-Arbeitszeit.
- Dienstleistungen außerhalb des Dienstzeiträumens dürfen grundsätzlich nur angeordnet werden, wenn dies für die Ausbildung erforderlich bzw. ein wichtiger Bestandteil der Ausbildung ist.
- Angeordnete Dienstleistungen außerhalb des Dienstzeiträumens sind Mehrleistungen, die vorrangig in Zeitausgleich zu konsumieren sind.

- Erbrachte Mehrleistungen sind innerhalb eines Monats ab Entstehen grundsätzlich abzubauen.
- Im Falle einer finanziellen Abgeltung von Mehrleistungen ist der Teiler 173 heranzuziehen.
- Bei Dienstleistungen an Sonn- und Feiertagen bzw. während Wochentagsnachtstunden erfolgt eine gesonderte finanzielle Abgeltung.
- Die gesonderte Dienststundeneinteilung kann von der jeweiligen Dienststelle unter Berücksichtigung der gesetzlichen Arbeitszeitbestimmungen festgelegt werden.

6. Weiterverwendung von ausgelernten Lehrlingen während der Behaltefrist:

Für die Zeit der gesetzlichen Behaltefrist im Anschluss an das Lehrverhältnis wird ein befristetes Dienstverhältnis nach den Bestimmungen des Oö. Landes-Vertragsbedienstetengesetzes (Oö. LVBG) abgeschlossen.

7. Reisegebühren:

Für Dienstreisen und für Dienstverrichtungen im Dienort sind die Bestimmungen der Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift (Oö. LRGV), LGBl.Nr. 47/1994, in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden. Lehrlinge sind in die Gebührenstufe 1 eingereiht.

8. Fahrtkostenzuschuss:

Die Bestimmungen des § 3a der Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift (Oö. LRGV) LGBl.Nr. 47/1994 i.d.g.F. sind sinngemäß auf Lehrlinge anzuwenden. Der Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss entfällt jedoch, wenn Lehrlingsfreifahrt oder eine Fahrtenbeihilfe beim Wohnsitzfinanzamt geltend gemacht werden kann.

9. Erholungsurlaubs:

Für den Urlaub gelten die Bestimmungen des Urlaubsgesetzes 1976, BGBl.Nr. 390/1976, i.d.j.g.F. Das Urlaubsausmaß beträgt bei Vollbeschäftigung in jedem Arbeitsjahr 192,5 Wochenstunden (entspricht 30 Werktagen) und ist auf der Grundlage von Arbeitstagen zu berechnen. Gilt die Fünftagewoche, so ist das Ausmaß des gebührenden Erholungsurlaubes in der Weise umzurechnen, dass anstelle von sechs Werktagen fünf Arbeitstage treten. Ergeben sich bei der Umrechnung Teile von Arbeitstagen, so sind diese auf ganze Arbeitstage aufzurunden.

Das Urlaubsausmaß kann in Stunden bzw. erforderlichenfalls in Bruchteilen von Stunden ausgedrückt werden, wenn dies im Interesse des Dienstes liegt und den Interessen der Lehrlinge nicht zuwiderläuft.

Wenn die Sechstagewoche gilt oder wenn im Fall eines unregelmäßigen Dienstes ein Samstagfeiertag die Zahl der Tage vermindert, an denen Lehrlinge Dienst zu leisten haben, sind jedoch keine Stunden auf Grund des Samstagfeiertags dazuzurechnen.

Lehrlinge, deren Urlaubsausmaß in Stunden bzw. Bruchteilen von Stunden ausgedrückt ist, sind für die Zeit des Erholungsurlaubs so viele Stunden als verbraucht anzurechnen, als in diesem Zeitraum nach dem Dienstplan Dienst zu leisten wäre.

10. Sonderurlaub:

Für Lehrlinge gelten die Bestimmungen über die Gewährung eines Sonderurlaubs nach den Richtlinien für die Gewährung von Sonderurlaub (Sonderurlaubsrichtlinien in der konsolidierten Fassung). Zur Vorbereitung auf die Ablegung der Lehrabschlussprüfung bzw. zur Ablegung der Abschlussprüfung bei einer Lehrausbildung in Teilqualifikation gebührt Lehrlingen ein Sonderurlaub im Ausmaß von einer Woche, bei Teilbeschäftigung im entsprechenden Ausmaß.

Weiteres sind auch der/die Tag/e für die Ablegung der Lehrabschlussprüfung bzw. der Abschlussprüfung bei Teilqualifikation Sonderurlaub.

11. Pflegefreistellung:

- 11.1. Lehrlinge haben Anspruch auf Pflegefreistellung, wenn sie aus einem der folgenden Gründe nachweislich an der Dienstleistung verhindert sind:
 - 11.1.1 wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen oder Kindes der Person, mit der der Lehrling in Lebensgemeinschaft lebt oder
 - 11.1.2 wegen der notwendigen Betreuung seines Kindes (Wahl-, Stief- oder Pflegekindes) oder des Kindes der Person, mit der der Lehrling in Lebensgemeinschaft lebt, wenn die Person, die das Kind ständig betreut hat, aus den Gründen des § 15 d Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes 1979 für diese Pflege ausfällt oder wegen der Begleitung seines erkrankten Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, Stiefkindes oder des Kindes der Person, mit der der Lehrling in Lebensgemeinschaft lebt, bei einem stationären Aufenthalt in einer Kranken- bzw. einer Heil- und Pflegeanstalt, sofern das Kind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- 11.2 Als nahe Angehörige sind der/die Ehegatte/in und Personen anzusehen, die mit dem Lehrling in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit denen Lehrlinge in Lebensgemeinschaft leben.
- 11.3 Die Pflegefreistellung nach Abs. 1 darf im Kalenderjahr das Ausmaß der auf eine Woche entfallenden dienstplanmäßigen Dienstzeit der Lehrlinge nicht übersteigen. Sie vermindert sich entsprechend bei Teilzeitbeschäftigung.
Darüber hinaus besteht – unbeschadet des Punktes 10 (Sonderurlaub) – Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstausmaß einer weiteren Woche der im Abs. 3 angeführten Dienstzeit im Kalenderjahr, wenn Lehrlinge
 - a. den Anspruch auf Pflegefreistellung nach Abs. 1 verbraucht haben und
 - b. wegen der notwendigen Pflege seines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes (einschließlich Wahl-, Stief- oder Pflegekindes oder Kindes der Person, mit der der Lehrling in Lebensgemeinschaft lebt), das das 12. Lebensjahr noch nicht überschritten hat, an der Dienstleistung neuerlich verhindert ist.
- 11.5. Die Pflegefreistellung kann tageweise, halbtagesweise oder in vollen Stunden in Anspruch genommen werden.
- 11.6. Ändert sich das Beschäftigungsausmaß des Lehrlings während des Kalenderjahres, so ist die in diesem Kalenderjahr bereits verbrauchte Zeit der Pflegefreistellung in dem Ausmaß umzurechnen, das der Änderung des Beschäftigungsausmaßes entspricht.
- 11.7. Ist der Anspruch auf Pflegefreistellung erschöpft, kann zu einem im Abs. 4 genannten Zweck noch nicht verbrauchter Erholungsurlaub ohne vorherige Vereinbarung mit dem Dienstgeber angetreten werden.
- 11.8. Im Fall der notwendigen Pflege seines erkrankten Kindes (Wahl- oder Pflegekindes) hat auch jener Lehrling Anspruch auf Pflegefreistellung nach Abs. 1 Z 1, Abs. 4 und 7, der nicht mit seinem erkrankten Kind (Wahl- oder Pflegekind) im gemeinsamen Haushalt lebt.

12. Allgemeine Dienstpflichten:

- 12.1. Lehrlinge sind verpflichtet, ihre dienstlichen Aufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung und der innerdienstlichen Regelungen gewissenhaft und unparteiisch mit den zur Verfügung stehenden Mitteln zu besorgen. Sie haben sich von den Grundsätzen größtmöglicher Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis leiten zu lassen.
- 12.2. Lehrlinge haben im gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt.
- 12.3. Lehrlinge haben Kundinnen und Kunden, soweit es mit den Interessen des Dienstes und dem Gebot der Unparteilichkeit der Amtsführung vereinbar ist, im Rahmen der dienstlichen Aufgaben zu unterstützen und zu informieren (Bürgernähe).

- 12.3.1. Lehrlinge sind verpflichtet, den Vorgesetzten, den Kolleginnen und Kollegen sowie den Kundinnen und Kunden mit Achtung zu begegnen und sich gegenüber diesen angemessen zu verhalten.
- 12.4. Lehrlinge haben den Besitz eines Bescheides nach § 14 Abs. 1 oder 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes, sofern der Grad der Behinderung mit 50 % oder mehr festgestellt wurde, zu melden.
- 12.5. Lehrlinge haben sich der Ausübung des Amtes zu enthalten und die Vertretung zu veranlassen, wenn wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen. Bei Gefahr in Verzug haben, wenn die Vertretung durch ein anderes Organ nicht sogleich bewirkt werden kann, auch befangene Lehrlinge die unaufschiebbaren Amtshandlungen selbst vorzunehmen. § 7 AVG und sonstige die Befangenheit regelnde Verfahrensvorschriften bleiben unberührt.
- 12.6. Lehrlinge, die durch einen Dritten am Körper verletzt und dadurch dienstunfähig geworden sind, haben davon unverzüglich den Dienstgeber schriftlich zu informieren.
- 12.7. Soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weitere Meldepflichten festgelegt sind, haben Lehrlinge dem Dienstgeber zu melden:
- a. Namensänderung,
 - b. Standesveränderung,
 - c. jede Veränderung ihrer oder seiner Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit,
 - d. Änderung des Wohnsitzes,
 - e. Verlust einer für die Ausübung des Dienstes erforderlichen behördlichen Berechtigung oder Befähigung, der Dienstkleidung, des Dienstabzeichens, des Dienstausweises und sonstiger (außer bagatellwertiger) Sachbehalte,
 - f. Einberufung zum Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst,
 - g. Bezug einer Leistung aus den Versicherungsfällen in der gesetzlichen Pensionsversicherung.

13. Dienstweg:

Für Lehrlinge gelten die Bestimmungen der Dienstbetriebsordnung hinsichtlich des Dienstwegs.

Der Dienstweg von Lehrlingen führt jeweils über die/den Ausbilderin/Ausbilder an die/den zuständige/zuständigen Vorgesetzte/Vorgesetzten.

14. Personalvertretung für Lehrlinge:

Je nach gesetzlicher Zuständigkeit wird die Vertretung der Lehrlinge vom Landespersonalausschuss beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Zentralbetriebsrat der Oö. Gesundheitsholding GmbH bzw. Zentralbetriebsrat der Oö. Landespflege- und Betreuungszentren wahrgenommen.

15. Sonn-, Feiertags- und Nachtabgeltung:

Lehrlinge im oö. Landesdienst, die im Rahmen eines Schicht- und Wechseldienstes (Turnusdienst) an einem Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder der gesetzlichen Nachtzeit Dienst versehen, gebührt für jede Stunde einer solchen Arbeitsleistung eine Sonn- und Feiertagsabgeltung im Ausmaß von 0,72 v.T., in der gesetzlichen Nachtzeit eine Nachtdienstabgeltung im Ausmaß von 0,60 v.T. des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V eines Landesbeamten der Allgemeinen Verwaltung.

16. Erhöhung des Urlaubsausmaßes für Lehrlinge bei Invalidität:

Lehrlinge im oö. Landesdienst haben einen Anspruch auf Erhöhung des ihnen gemäß Urlaubs-gesetz 1976, BGBl.Nr. 390/1976, i.d.j.g.F., für das laufende Arbeitsjahr gebührenden Urlaubsausmaßes um 23,5 Stunden (entspricht drei Werktagen) bei Vollbeschäftigung, wenn sie einen mit Bescheid des Sozialministeriumservice festgestellten Grad der Behinderung von mindestens 50 % nachweisen.

Dieser Anspruch ist dann für das jeweils laufende Arbeitsjahr wirksam, wenn die Behinderung innerhalb von neun Monaten ab Beginn des Arbeitsjahres nachgewiesen wird; ansonsten erfolgt die Erhöhung mit Beginn des darauf folgenden Arbeitsjahres.

Die Erhöhung des Urlaubsausmaßes für Invalide bleibt beim Entstehen des Urlaubsanspruches während der ersten sechs Monate des Lehrverhältnisses außer Betracht.

17. Job-Rotation:

Zur Vertiefung aller im Berufsbild geforderter Fertigkeiten und Kenntnisse bzw. für eine ergänzende Ausbildung ist ein Rotationsprinzip vorgesehen. Diese Job-Rotationen werden individuell, zeitlich passend für die Ausbildung und flexibel vereinbart. Im Zuge dieser Job-Rotationen werden Lehrlinge an zusätzlichen Ausbildungsstandorten des Landes Oberösterreich und auch darüber hinaus eingesetzt. Im Fall einer externen Job-Rotation (landesfremde Stellen) werden Zusatzvereinbarungen mit den Partnerbetrieben erstellt. Diese gelten als Ergänzung zum bestehenden Lehrvertrag.

18. Anwendung sonstiger bundesrechtlicher Vorschriften:

Das Mutterschutzgesetz 1979 und Väter-Karenzgesetz, ausgenommen die Bestimmungen über die Teilzeitbeschäftigungen, gelten sinngemäß.

19. Dienstnehmerschutz:

Für Lehrlinge im oö. Landesdienst gelten die Dienstnehmerschutzvorschriften der in den jeweiligen Dienststellen beschäftigten Bediensteten, wobei die Sonderregelung für Jugendliche (§54 Oö. LBSG bzw. Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987) zu berücksichtigen sind.

20. Sozialleistungen und Kinderbeihilfe:

Lehrlingen können in sinngemäßer Anwendung gemäß dem 7. Abschnitt Oö. Gehaltsgesetz 2001 (Oö. GG 2001) Sozialleistungen (Haushaltsbeihilfe und Geburtenbeihilfe) und eine Kinderbeihilfe gewährt werden.

21. Nebenbeschäftigung:

Lehrlinge, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben unterliegen bezüglich Beschäftigungen den Bestimmungen des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987 i.d.j.g.F. und dürfen nicht über eine Wochenarbeitszeit von 40 Stunden beschäftigt werden (§ 11 Abs. 1 KJBG).

Es werden sämtliche Dienstverhältnisse (Dienst-, Lehr- oder sonstiges Ausbildungsverhältnis) zusammengerechnet (§ 10 Abs. 2 KJBG). Somit können maximal 1,5 Stunden pro Woche akzeptiert werden.

Ist die Volljährigkeit erreicht, gilt der Durchführungserlass der Nebenbeschäftigungen von Landesbediensteten PERS-2011-29612/154-Nu vom 23. April 2015.

Für Nebenbeschäftigungen von Lehrlingen besteht generell Meldepflicht, genehmigungspflichtig sind hingegen nur Nebenbeschäftigungen, die ein Entgelt von Euro 400 in einem Kalendermonat übersteigen.

Neben den Untersagungsgründen des Erlasses, ist die Ausübung der Nebenbeschäftigung bei Lehrlingen zu untersagen, sofern ein negativer Schulerfolg (nicht genügende Leistung) vorliegt.

22. Aufenthalt in der unterrichtsfreien Zeit während der Berufsschule:

Entstehen während des Berufsschulbesuches unterrichtsfreie Zeiten (Freistunden, Befreiung von einzelnen Gegenständen, Mittagspause), so liegt die Haftung für diese Zeit bei den Eltern bzw. bei Volljährigkeit beim Schüler selbst. Es gibt keine Aufsichtspflicht seitens des Dienstgebers!